Auswärtiges Amt

Auswärtiges Amt, 11013 Berlin

[redacted]

HAUSANSCHRIFT
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT
11013 Berlin

TEL + 49 (0)30 18-17-6070
FAX + 49 (0)30 18-17-53351

REFERAT: 505-IFG

IFG-Anfragen@diplo.de
www.auswaertiges-amt.de

BETREFF **Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**
HIER **Rassistische Behandlung von Geflüchteten im Ukraine-Konflikt**
BEZUG Ihre Anfrage vom 27.02.2022, eingegangen am 28.02.2022, Eingangsbestätigung vom 02.03.2022
ANLAGE --
GZ 505-511.E IFG 093-2022 (bitte bei Antwort angeben)

Berlin, 22.04.2022

[redacted]

mit Ihrer o.g. Anfrage auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) wünschen Sie die Übersendung aller Berichte über die laut Medienberichten erfolgte Zurückweisung bzw. Ungleichbehandlung von Geflüchteten mit schwarzer Hautfarbe an der polnisch-ukrainischen Grenze.

Auf Ihre Anfrage auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz ergeht folgender

Bescheid:

Ihrem Antrag wird teilweise stattgegeben.

Als Anlage übersende ich Ihnen einen Bericht der deutschen Botschaft in Warschau. Die VS-Einstufung für die herausgegebene Passage ist nicht mehr erforderlich. Die Schwärzungen beziehen sich auf Inhalte, die nicht von Ihrer Anfrage umfasst sind. Anmerkung: Entgegen dem Wortlaut im Bericht handelt es sich nicht um eigene Erkenntnisse der Bundespolizei, sondern um Informationen aus der allgemeinen Presse.

Ein Bericht der polnischen Regierung ist gem. § 3 Nr. 1 a IFG vom Informationszugang ausgeschlossen.

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu Informationen. Sind jedoch die Tatbestandsvoraussetzungen der Ausschlusstatbestände der §§ 3 - 6 IFG erfüllt, ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen.

Nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen, § 3 Nr. 1 a IFG

§ 3 Nr. 1 a IFG sieht eine Ausnahme von der Regel vor, wenn das Bekanntwerden von Informationen nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben kann. Unter internationalen Beziehungen versteht man die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland und das diplomatische Vertrauensverhältnis zu ausländischen Staaten sowie zu zwischen- und überstaatlichen Organisationen, etwa der Europäischen Union oder den Vereinten Nationen (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009 - BVerwG 7 C 22/08 – Juris-Rn. 14; die Begründung des Gesetzentwurfs BTDrucks 15/4493 S. 9).

Im vorliegenden Fall geht es um das diplomatische Vertrauensverhältnis der Bundesrepublik Deutschland zu Polen.

Das Grundgesetz räumt der Bundesregierung einen weiten Gestaltungsspielraum für die Regelung der auswärtigen Beziehungen ein (BVerfG, Urteil vom 7. Mai 2008 - 2 BvE 1/03 - BVerfGE 121, 135 <158>). Maßgeblich ist, welche außenpolitischen Ziele die Bundesrepublik zu dem jeweiligen Staat verfolgt. Nur die Bundesregierung kann bestimmen, ob eine von ihr erwartete oder befürchtete Einwirkung auf die auswärtigen Beziehungen mit Blick auf die insoweit verfolgten Ziele hingenommen werden kann oder vermieden werden soll (BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009 - BVerwG 7 C 22/08 – Juris-Rn. 15).

Im Falle eines Bekanntwerdens eines Berichts der polnischen Regierung besteht das Risiko nachteiliger Auswirkungen für eben diese Beziehungen.

Im Hinblick auf Polen gilt, dass die Bundesrepublik Deutschland bestrebt ist, die vertrauensvolle, auf Gegenseitigkeit beruhende Beziehung zu allen wesentlichen globalen und bilateralen Themen im außen-, sicherheits-, wirtschafts- und umweltpolitischen Bereich fortzuführen.

Es entspricht den diplomatischen Gepflogenheiten, Berichte anderer Regierungen vertraulich zu behandeln und diese unbeteiligten Dritten oder der Öffentlichkeit nicht zugänglich zu machen. Die Bundesregierung hat ein großes Interesse an einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit Polen auf den verschiedensten Ebenen und vor allem bei der Zusammenarbeit in der aktuellen Flüchtlingssituation. Sie könnte Schaden nehmen, wenn vertrauliche Informationen der polnischen Regierung an die Öffentlichkeit gerieten. Die polnische Regierung erwartet hier Verschwiegenheit und Verlässlichkeit. Durch eine Offenlegung würde diese Vertraulichkeit verletzt und die zukünftige Zusammenarbeit erheblich gestört.

Der Informationszugang kann gem. § 3 Nr. 1 a IFG daher nicht gewährt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]
Gabriele Graf

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Auswärtigen Amt in Berlin oder Bonn erhoben werden.